

HfK | Am Speicher XI 8 28217 Bremen

## **An alle Beschäftigten im Dienstleistungsbereich**

**14. Januar 2022**

### **Aktualisierte Corona Schutzmaßnahmen für den Dienstleistungsbereich**

■ Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie der heute verschickten E-Mail des Corona-Teams entnehmen können, ist es das vorrangige Ziel aller Hochschulen und der Wissenschaftsbehörde, dass die Studierenden das Wintersemester erfolgreich abschließen und ihre Prüfungen möglichst in Präsenz ablegen können. Um dieses Ziel abzusichern, haben sich die Hochschulleitungen und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen geeinigt, die Regelungen zur Reduzierung des Präsenzangebots bis zum Ende der Vorlesungszeit auszudehnen, um mögliche Folgewirkungen auf das Infektionsgeschehen an den Hochschulen zu vermeiden.

Um auch im Dienstleistungsbereich auf die stark gestiegenen Infektionszahlen in Bremen zu reagieren und unser aller Gesundheit, sowie die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, zu schützen, gelten ab dem 17. Januar 2022 neue Regelungen zur Maskenpflicht und zum mobilen Arbeiten von Zuhause.

An allen Standorten der HfK gilt ab dem 17. Januar 2022 die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Diese erstreckt sich auch auf Einzelgespräche. Sollten Sie durch Attest von der Maskenpflicht befreit sein oder, ebenfalls per Attest, nachweisen können, dass Ihnen das Tragen von FFP2-Masken nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an Ihre:n Vorgesetzte:n und unsere Corona – Beauftragte Clara Weustink, damit wir mit Ihnen eine alternative Lösung finden können.

■ Um die kritische Infrastruktur der Dezernate 2, 4 und 5 im Falle einer Infektion vor einer abteilungsweiten Quarantäne bzw. einem kompletten Ausfall zu schützen, sollen in diesen Abteilungen, soweit möglich, A- und B-Teams gebildet werden. Zusätzlich werden die Kolleginnen und Kollegen in diesen Abteilungen idealerweise täglich, mindestens an jedem Tag, an dem sie die HfK betreten, vor Betreten der Hochschule einen Selbsttest machen.

Für die übrigen Abteilungen gilt, dass in Absprache mit der/dem Vorgesetzten wieder vermehrt mobil von Zuhause aus gearbeitet werden kann, insbesondere in Bereichen ohne Einzelbüros, sofern dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die telefonische und digitale Erreichbarkeit im Rahmen der üblichen Dienstzeiten ist dabei vollumfänglich sicherzustellen. Es muss täglich eine Person pro Abteilung vor Ort in der HfK sein, um die Erreichbarkeit auch dort zu sichern. Hierbei ist das Rotationsprinzip anzuwenden, d.h. grundsätzlich kann kein Mitglied einer Abteilung

durchgängig mobil von Zuhause aus arbeiten, sofern gesundheitliche Belange (Risikogruppe – per Attest nachzuweisen) dem nicht entgegenstehen.

Um die persönlichen Begegnungen zu minimieren, finden Besprechungen, insbesondere solche der gesamten Abteilung, möglichst digital über Teams statt.

Für die Werkstätten gilt auch weiterhin, dass diese zur Unterstützung des Lehrbetriebs und der nun anstehenden Prüfungsphase offenbleiben müssen. Die Werkstattleitungen können selbstständig über Getin den Zugang zu ihrer Werkstatt regulieren, um die dort anwesende Personenzahl zu reduzieren, sowie weiterhin Schließberechtigungen zur selbstständigen Arbeit von Studierenden verwalten. Auch hier gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat auch im mobilen Arbeiten von Zuhause die Arbeitszeit selbstständig und verantwortungsvoll zu erfassen. Pausen- und Ruhezeiten sind dabei einzuhalten. Gemeinsam mit den Vorgesetzten ist darauf zu achten, dass die Arbeitszeit ordnungsgemäß in der zu verwendenden Tabelle erfasst wird. Die Vorgesetzten haben hierzu von ihrem Leserecht Gebrauch zu machen.

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf, längstens bis zum 28.02.2022.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Beste Grüße



Dr. Antje Stephan  
Kanzlerin